

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT  
STEIERMARK



Tätigkeitsbericht

2022

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 14.06.2023 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2022 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark  
Die Präsidentin:



Mag. Verena Ennemoser

**IMPRESSUM**

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark  
A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3  
Telefon: +43 (0)316 8029-0  
E-Mail: [lvwg@lvwg-stmk.gv.at](mailto:lvwg@lvwg-stmk.gv.at)  
Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

# INHALT

<b>1</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemein	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Aufgabenbereich	6
1.4	Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes	6
1.5	Spruchkörper	8
1.6	Organisation des Verwaltungsgerichtes	8
1.6.1	Personalstand	8
1.6.2	Räumliche Situation	9
1.6.3	Bürotechnische Ausstattung	9
1.6.4	Ausstattung Bibliothek	10
1.7	Personal- und Sachaufwand	11
1.8	Gerichtsaufwand	11
1.8.1	Zeugen und Beteiligengebühren	11
1.8.2	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	11
1.8.3	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	12
1.8.4	Gesamtaufwand	12
1.8.5	Vergleich zum Vorjahr	12
1.8.6	Aufwand pro Verfahren	12
<b>2</b>	<b>Tätigkeitsbericht</b>	<b>13</b>
2.1	Geschäftsgang	13
2.1.1	Zählweise des Akteneinganges	13
2.1.2	Aktenanfall	13
2.1.3	Erledigungen	14
2.1.4	Mündliche Verhandlungen	14
2.1.5	Verfahrenshilfe	14
2.1.6	Dolmetscher- und Übersetzungskosten	15
2.1.7	Sachverständige	15
2.1.8	Höchstgerichtliche Verfahren	15
2.1.9	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen	16
2.1.10	Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	16
2.1.11	Vollversammlung	16
2.2	Evidenzbüro	16
2.3	Controlling und innere Revision	17
2.4	Öffentlichkeitsarbeit	18
2.4.1	Internetauftritt	18
2.4.2	Informations- und Medienstelle	19
2.4.3	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	19

<b>2.5</b>	<b>Aus- und Weiterbildung.....</b>	<b>20</b>
2.5.1	Workshops.....	20
2.5.2	Klausur des Landesverwaltungsgerichtes .....	20
2.5.3	Arbeitskreise des Evidenzbüros.....	20
2.5.4	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	21
2.5.5	Bundesverwaltungsakademie .....	21
2.5.6	Qualitätssicherung .....	21
<b>2.6</b>	<b>Außenkontakte .....</b>	<b>23</b>
2.6.1	Präsidentenkonferenz.....	23
2.6.2	Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten.....	23
2.6.3	Kontakte zur Universität Graz.....	23
2.6.4	Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN) .....	24
<b>3</b>	<b>Erfahrungen .....</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Geschäftsgang .....</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>Beiziehung von Sachverständigen .....</b>	<b>26</b>
<b>3.3</b>	<b>Vorinstanzliche Entscheidungen .....</b>	<b>26</b>
<b>3.4</b>	<b>Einführung des ELAK.....</b>	<b>26</b>
<b>3.5</b>	<b>COVID-19-Pandemie .....</b>	<b>28</b>
<b>3.6</b>	<b>Inhaltliche Themen.....</b>	<b>29</b>
<b>4</b>	<b>Das LVwG in Zahlen.....</b>	<b>33</b>
<b>4.1</b>	<b>Personal .....</b>	<b>33</b>
<b>4.2</b>	<b>Personal- und Sachaufwand .....</b>	<b>34</b>
<b>4.3</b>	<b>Gerichtsaufwand .....</b>	<b>35</b>
4.3.1	Vergleich Gerichtsaufwand .....	35
4.3.2	Zeugengebühren .....	36
4.3.1	Sachverständigengebühren .....	37
4.3.2	Dolmetschergebühren .....	38
4.3.3	Verfahrenskostenbeiträge.....	39
4.3.4	Mahngebühren.....	40
4.3.5	Kommissionsgebühren .....	41
4.3.6	Vergabepauschalgebühren.....	42
<b>4.4</b>	<b>Geschäftsgang .....</b>	<b>43</b>
4.4.1	Geschäftsfälle 2018 – 2022 .....	43
4.4.2	Eingänge gegliedert nach Behörden.....	44
4.4.3	Eingänge gegliedert nach Norm .....	48
4.4.4	Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten.....	52
4.4.5	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen .....	53
4.4.6	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes .....	54
4.4.7	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes .....	55

# 1 ORGANISATION

## 1.1 Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden nunmehr in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich in den Artikeln 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des

Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

---

### **1.3 Aufgabenbereich**

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 2a B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung verletzt worden zu sein. Die entsprechende Anpassung des StLVwGG ist durch das LGBl. Nr. 60/2020 erfolgt. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 87/2013 das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

---

### **1.4 Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes**

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht

Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Dienstrechts (§ 32 StLVwGG). für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

---

## 1.5 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und der erforderlichen Anzahl an Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

---

## 1.6 Organisation des Verwaltungsgerichtes

### 1.6.1 Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 37 Richterinnen und Richter, wovon eine Richterin zumindest teilweise in Teilzeit tätig war. Nachdem überdies für den Präsidenten, die Vizepräsidentin und weiteren Richtern eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 36,72 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Dem Evidenzbüro waren fünf juristische Mitarbeiter zugeteilt, wovon zwei Mitarbeiter darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreuen.

Zusätzlich waren 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren neun Personen teilzeitbeschäftigt, zwei Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere drei Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch zwei Ferialpraktikanten, ein Trainee, vier Verwaltungspraktikanten und zehn Volontäre zugewiesen.

Darüber hinaus tritt der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark Dr. Gerhard Gödl mit 31.12.2022 in den Ruhestand.

### **1.6.2 Räumliche Situation**

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht sieben Verhandlungssäle zur Verfügung. Es kam im Berichtsjahr überdies zum Neukauf bzw. zur Ersatzbeschaffung diverser Büroausstattungen (z.B. Aktenschränke, Tische etc.). Es ist jedoch weiterhin angedacht, zukünftig die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes an einem Standort zu konzentrieren.

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet, der Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durchführt. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen können.

### **1.6.3 Bürotechnische Ausstattung**

Im Berichtszeitraum wurden 31 PCs reinvestiert. Die Arbeitsplatzgeräte wurden gänzlich durch Notebooks ersetzt. Zusätzlich wurden vier neue Arbeitsplätze mit einem Notebook ausgestattet. Insgesamt wurden 43 ausgeschiedene Geräte ordnungsgemäß verwertet.

Die Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichtes wurde im Berichtsjahr stetig vorangetrieben und konnte bereits im April eine erste Version des elektronischen Aktes getestet werden. Nach Anpassungen und Ergänzungen wurde mit November das digitale Beschwerdeverfahren eingeführt.

Um auch die Verhandlungsführung dem neuen elektronischen Akt anzupassen, wurden die Verhandlungssäle – nach dem Muster der Justiz – mit entsprechender Medien- und Steuerungstechnik ausgestattet, um auf jeweils fünf Bildschirmen den Verfahrensparteien Aktenteile etc. präsentieren zu können.

Auch die Arbeitsplätze wurden aufgrund der Digitalisierung zusätzlich mit 27 Stück seherleichternden 27-Zoll-Monitoren als Zweitbildschirme ausgestattet. 28 Stück 24-Zoll-Monitore waren schon länger als 10 Jahre im Einsatz und wurden aus arbeitsmedizinischen und ergonomischen Gründen ausgetauscht.

Die Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit PCs zum Schriftführen sowie Beweismittelnotebooks und großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern eine optimale Sicht auf Planunterlagen, Beweisfotos oder Beweisvideos gewähren zu können.

Zwei Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit einer professionellen Videokonferenzanlage ausgerüstet. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse steht ein mobiler Beamer zur Verfügung. Als Software für Videokonferenzen in Verhandlungen und Dienstbesprechungen wird Cisco-Webex eingesetzt.

Der Besprechungsraum im Präsidium ist mit einem Beamer sowie einem Videokonferenzpaneel ausgestattet. WLAN steht sowohl im Besprechungsraum im Präsidium, als auch in jenem in der Burggasse zur Verfügung.

Im Präsidium bestehen vier ELAK-Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden – samt den elektronischen Vorakten – empfangen zu können. Diese müssen dann in EDIDOCs transformiert werden, um sie im Beschwerdeverfahren des elektronischen Aktes hochladen zu können. Auch seitens der Stadt Graz werden bereits Akten im EDIDOC-Format vorgelegt.

Digitales Diktieren ist im täglichen Gebrauch unerlässlich und funktioniert weitgehend problemlos. Auch die Verwendung von Dragon Naturally Speaking gewinnt zunehmend an Interesse und verwenden mittlerweile insgesamt 32 RichterInnen bzw. juristische Mitarbeiter diese Software.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline, Linde-Online) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter sind mit Webmail-Zugängen sowie mit Citrix bzw. CisoAnyConnect-Zugängen ausgestattet.

Dem Landesverwaltungsgericht stehen zur Erhöhung der Datensicherheit zwei große Aktenvernichter mit Partikelschnitt zur Verfügung.

#### **1.6.4 Ausstattung Bibliothek**

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.402 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken

(in Summe 1.080 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.482 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek 5 Bücher und aus den Handbibliotheken 114 Bücher auszuschneiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete im Jahr 2022 einen Ausgabenbestand von EUR 8.112,88 wobei EUR 4.779,94 auf Bücher, EUR 1.075,30 auf Abonnements und das Binden von Zeitschriften und EUR 2.207,82 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen entfielen.

Außerdem wurde die Rechtsdatenbank im Berichtsjahr mit dem Kommentar des BUAG – Linde Verlag erweitert.

---

## **1.7 Personal- und Sachaufwand**

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2022, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel oblag exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

---

## **1.8 Gerichtsaufwand**

### **1.8.1 Zeugen und Beteiligengebühren**

Im Berichtsjahr wurden in 204 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 241 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von € 10.901,50 zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. 56 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 26 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

### **1.8.2 Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten**

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von € 90.906,73 sind im Berichtsjahr als Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes € 65.202,70 eingezahlt worden. An sonstigen Gebühren und Verfahrenskosten (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Sonstige Erträge und Ersätze von Ausgaben) wurden € 38.091,25 von den Beschwerdeführern eingezahlt.

Die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betragen € 27.268,21, die geleisteten Beiträge für die Beiziehung von Dolmetschern € 3.534,22, sodass sich die

Gesamteinzahlungen an das LVwG Steiermark im Berichtsjahr auf € 134.096,38 beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von € 19.640,70 (2021: € 81.039,50) abgeschrieben werden.

An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind € 47,90 und an Kosten für Laienrichter € 71,40 angefallen.

### **1.8.3 Kosten für Sachverständige und Dolmetscher**

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von € 48.716,76 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren € 19.201,20 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von € 67.917,96. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden € 30.802,43 bezahlt. Dem LVwG Steiermark entstanden im Berichtsjahr für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € 37.115,53.

### **1.8.4 Gesamtaufwand**

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von € 78.938,76 (2021: € 108.422,30) stehen im Jahr 2022 Einzahlungen in Höhe von € 134.096,38 (2021: € 146.466,85) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von € 55.157,62 (2021: € 38.044,55) ergibt.

### **1.8.5 Vergleich zum Vorjahr**

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2021 ist dem Kapitel 4 „Das LVwG in Zahlen“ zu entnehmen.

### **1.8.6 Aufwand pro Verfahren**

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Berichtsjahr € 1.148,07 (2021: € 2.276,69). Quelle: Kostenrechnung.

### 2.1 Geschäftsgang

#### 2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich schon im Jahr 2015 auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen. Dies soll durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren jeder Beschwerdeschriftsatz immer nur als ein Akteneingang gezählt wird, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer - auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden - immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen denselben Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

#### 2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 8.127 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 9.514 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2021 (3.841 Fälle, 5.076 Verfahren) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um 4.286 Fälle (+111,59 %) und 3.010 Verfahren (+59,30 %) mehr angefallen.

Auf Verwaltungsübertretungen fallen in diesem Berichtsjahr 1.665 Geschäftsfälle. Dies entspricht 20,49 % des gesamten Akteneinganges. Im Vergleich zum

Vorjahr (1.796 Fälle) ist die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um 7,29 % gesunken.

Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 7 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (2021: 11 Verfahren).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 221,32 neu angefallenen Rechtssachen.

Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 259,10 Punkten/Verfahren pro Gerichtsabteilung.

### **2.1.3 Erledigungen**

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 8.066 Geschäftsfälle erledigt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer beträchtlichen Steigerung von 114,12 %, da 4.299 Geschäftsfälle mehr erledigt wurden (2021: 3.767 Erledigungen).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 219,66 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, dann wurden im Durchschnitt 255,72 Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

### **2.1.4 Mündliche Verhandlungen**

In 1.294 Geschäftsfällen (2021: 1.561) wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 16,04 % (2021: 41,44 %) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt. Die Senkung der Verhandlungsquote ergibt sich vor allem aus den zu Beginn des Berichtsjahres aufkommenden Verfahren in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, welche Großteils verfahrensrechtlich zu lösen waren und somit keine mündliche Verhandlung durchzuführen war.

### **2.1.5 Verfahrenshilfe**

Im Berichtsjahr wurden 44 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon 28 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 16 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Weiters wurde im Jahr 2022 auch über 46 Anträge abgesprochen und konnten 8 Anträgen (teilweise) stattgegeben werden.

### **2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten**

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, gesunken. Im Jahr 2021 fanden 180 Verfahren mit Dolmetscher statt, wogegen es im Berichtsjahr zu 165 Verfahren mit Dolmetschern kam. Somit sank die Beteiligung von Dolmetschern im Verfahren um 8,33 %. Insgesamt sind im Jahr 2022 EUR 19.201,20 an Dolmetschkosten ausbezahlt worden. Davon wurden EUR 3.534,22 auf die Verfahrensparteien überwältzt. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren betragen im Berichtsjahr EUR 116,37 (2021: EUR 116,37).

### **2.1.7 Sachverständige**

2022 wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes 273 Sachverständige zur Entscheidungsfindung beigezogen. Dabei wurde in 227 Fällen auf amtliche Sachverständige zurückgegriffen und in 46 Fällen mussten nicht amtliche Sachverständige bestellt werden.

### **2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren**

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 11 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben (2021:13). In 14 Beschwerdefällen - die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten - hat der VfGH im Berichtsjahr eine Entscheidung getroffen, wobei 5 Entscheidung (teilweise) aufgehoben wurden (2021: 1). In allen anderen 9 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zurückgewiesen, abgewiesen oder das Verfahren eingestellt.

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 14 ordentliche Revisionen sowie 137 außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Davon entfielen in Bezug auf den Aktenanfall prozentuell die meisten Revisionen auf den Bereich des Baurechtes (28 Revisionen) sowie des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (8 Revisionen).

Der VwGH hat 2022 in 178 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 124 Revisionen zurückgewiesen, fünf Revisionen abgewiesen, 36 Entscheidungen zur Gänze aufgehoben und 5 Entscheidungen teilweise aufgehoben sowie 8 Verfahren eingestellt.

### **2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen**

Im Berichtsjahr wurden 5 (ohne etwaige Folgeanfechtungen) Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim VfGH eingebracht. Im Vergleichszeitraum 2021 wurden demgegenüber 18 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen an den VfGH herangetragen. Beispielsweise wurde eine Verordnung betreffend einer Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h mit dem Zusatz „Werktags, Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr“ im Grazer Stadtgebiet angefochten.

### **2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof**

Im Berichtsjahr wurden 8 Vorabentscheidungsersuchen vom Landesverwaltungsgericht an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt. Im Vergleich wurden im Vorjahr 2 Vorabentscheidungsersuchen gestellt.

### **2.1.11 Vollversammlung**

Im Berichtsjahr wurde am 23.06.2022 eine Vollversammlung abgehalten. In dieser Vollversammlung wurde der Tätigkeitsbericht 2021 beschlossen.

Darüber hinaus fanden 6 Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sowie 5 Sitzungen des Personalausschusses statt. Weiters wurden mehrere allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten.

---

## **2.2 Evidenzbüro**

Das Evidenzbüro untersteht dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und unterstützt ihn in Agenden der Justizverwaltung, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Gemäß § 15 StLVwGG hat das Evidenzbüro den gesetzlichen Auftrag, alle Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes und im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden, sowie das einschlägige Schrifttum in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter des Evidenzbüros sichten sohin jeden abgeschlossenen Akt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und achten dabei besonders auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze sowie auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Hierbei wird auch auf die Übereinstimmung der Entscheidungen mit der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte Bedacht genommen. Durch diese zentrale Sichtung der Entscheidungen können Auffälligkeiten und judizielle Abweichungen angesprochen und beseitigt werden. Wesentliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark

werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Form von Rechtssätzen und Volltexten veröffentlicht.

Darüber hinaus werden durch das Evidenzbüro wesentliche Entscheidungen der Höchstgerichte zusammengefasst und den Richterinnen und Richtern zur Kenntnis gebracht bzw. in Arbeitskreisen erörtert. Das Evidenzbüro ist auch die zentrale Ansprechstelle für verfahrensrechtliche Problemstellungen, zustellrechtliche Fragestellungen und werden weiters auf Anfrage rechtliche Stellungnahmen zu konkreten Verfahren erstellt.

Um die Vereinheitlichung der Rechtsprechung fortlaufend zu gewährleisten, finden vom Evidenzbüro organisierte Arbeitskreise statt und es werden überdies Leitfäden zu grundlegenden Themen, wie zum Beispiel verfahrensrechtliche Problemstellungen, ausgeschickt.

Das Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark steht auch im Erfahrungsaustausch mit den übrigen Evidenzbüros der Verwaltungsgerichte. Im Berichtsjahr hat es dazu am 12.05.2022 ein Evidenzbürotreffen beim VfGH in Wien gegeben. Bei diesem Treffen wurde unter anderem vom Leiter des Evidenzbüros des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ein Vortrag über die Weiterentwicklung der Rechtsprechung des VwGH hinsichtlich der Notwendigkeit zur Fundstellenangabe der Normen gehalten.

Auch im kommenden Jahr ist ein Evidenzbürotreffen am 12.04.2023 und 13.04.2023 in Innsbruck geplant. Dieses Treffen soll vor allem dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen dienen.

---

### **2.3 Controlling und innere Revision**

Der Präsident hat gemäß § 16a StLVwGG die interne Qualitäts- und Leistungssicherung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Auslastung und Effizienz, die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des Landesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Insbesondere sind auch der Aufbau des elektronischen Rechtsverkehrs und der optimale EDV-Einsatz zu unterstützen.

Der Präsident wird bei diesen Aufgaben von der Controlling & EDV-Stelle des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark unterstützt.

Im Rahmen des Controllings werden dafür regelmäßig erstellte und standardisierte Berichte bereitgestellt, um die Entwicklung des Verfahrensanfalls, die ausgeglichene Verteilung der Akten auf die Gerichtsabteilungen, die angemessenen Erledigungszahlen sowie die Entwicklung der Verfahrensrückstände zu erkennen.

Darüber hinaus sind quantitative Erledigungsziele für die Gerichtsabteilungen festgelegt worden, welche regelmäßig auf deren Einhaltung kontrolliert werden. Im Bedarfsfall werden bei Auffälligkeiten Ursachenanalysen durchgeführt.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark ist seit dem 12.07.2022 an den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) angebunden. Über den ERV können alle Erst- und Folgeingaben (Rechtsmittel, Anträge, Schriftsätze, usw.) samt Beilagen elektronisch und gesichert an das Landesverwaltungsgericht übermittelt werden.

---

## **2.4 Öffentlichkeitsarbeit**

### **2.4.1 Internetauftritt**

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter [www.lvwg-stmk.gv.at](http://www.lvwg-stmk.gv.at) Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Der Homepage ist überdies ein stets aktualisierter Verhandlungskalender zu entnehmen, damit Parteien bzw. interessierte Personen unkompliziert die aktuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht einsehen können. Weiters dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Auch im Berichtsjahr wurden die vom Evidenzbüro veröffentlichten Rechtssätze auf der Homepage des LVwG in übersichtlicher Form zum Download bereitgestellt.

#### **2.4.2 Informations- und Medienstelle**

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen und Auskünften über das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch Bürgeranfragen allgemeiner Art insbesondere in den Bereichen des Baurechts, Verfahrensrechts und der Schulpflicht wurden im Berichtsjahr nach Möglichkeit unmittelbar durch die Informations- und Medienstelle abgearbeitet bzw. die Bürger an die zuständigen Stellen verwiesen.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2022 zu mehreren Anfragen, insbesondere von Studierenden und öffentlichen Dienststellen, über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark. Diese werden einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und publiziert. Überdies werden für interessierte Personen bzw. Institutionen die relevanten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes in Form eines elektronischen Newsletters bereitgestellt.

#### **2.4.3 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)**

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden § 29 StLVwGG entsprechend in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landesverwaltungsgericht Steiermark 314 Rechtssätze (Vorjahr: 189) und 237 Volltexte (Vorjahr: 137) veröffentlicht. Zudem wurden weitere 69 Volltexte ohne Rechtssätze (Vorjahr: 47) veröffentlicht. Zum Beschlusszeitpunkt des Tätigkeitsberichtes 2022 sind somit 1494 Rechtssätze und 1590 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

---

## **2.5 Aus- und Weiterbildung**

Im Berichtsjahr haben sowohl die Richterinnen und Richter als auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an mehreren Fachseminaren teilgenommen. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm der fachspezifischen Fortbildungen wird im Besonderen vom nichtrichterlichen Personal in Anspruch genommen.

### **2.5.1 Workshops**

Auch im Berichtsjahr nahmen mehrere Richterinnen und Richter wieder an Workshops teil, die jährlich etwa zu Fragen im Bereich der Maßnahmenbeschwerden, des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden-, Abgaben- und Umweltrechts stattfinden. Diese Workshops dienen sowohl der fachspezifischen Wissensvermittlung als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsaustausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte.

### **2.5.2 Klausur des Landesverwaltungsgerichtes**

Am 03. und 04. November 2022 hat in Riegersburg eine Klausur des Landesverwaltungsgerichtes stattgefunden. An dieser Veranstaltung nahmen 41 Personen, davon 33 Richterinnen und Richter, teil. Inhaltlich wurde neben einem Vortrag des österreichischen Richters am EuGH, Univ.Prof. Ges. Mag. Dr. Andreas Kumin, über die Arbeitsweise des EuGH, insbesondere über die formalen Voraussetzungen und den internen Ablauf eines Vorabentscheidungsverfahrens, auch das neu eingeführte Digitalisierungsprojekt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark („Fachinformationssystem LVwG – ELAK) präsentiert.

### **2.5.3 Arbeitskreise des Evidenzbüros**

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Baurecht, Dienst- und Schulrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Abgabenrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen

Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können. Anschließend werden vom Evidenzbüro Protokolle erstellt, welche die wesentlichen Punkte des im Arbeitskreis Besprochenen wiedergeben. Diese Protokolle werden an die jeweiligen Richterinnen und Richter ausgeschickt sowie zentral abgespeichert.

#### **2.5.4 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden.

Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem VwGH, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien, die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation eingerichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterninnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

#### **2.5.5 Bundesverwaltungsakademie**

Neben der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet auch die Bundesverwaltungsakademie ein spezielles Fort- und Weiterbildungskonzept für Verwaltungsrichterninnen und -richter an, das ebenfalls in Abstimmung mit der Präsidentenkonferenz entwickelt wurde und von den Richterinnen und Richtern genutzt wurde.

#### **2.5.6 Qualitätssicherung**

Um die Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen, wird zusätzlich zu den soeben aufgezählten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter besonders auf die fachliche Kompetenz Wert gelegt.

Die Ernennung als Richterin oder Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist gemäß § 3 Abs 2 StLVwGG nur für voll handlungsfähige

österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger möglich, welche das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen und für zumindest fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für welchen der Abschluss eines der angesprochenen Studien vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist der Abschluss einer für die Ausübung eines derartigen Berufs staatlich anerkannten Prüfung oder einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung erforderlich. Alternativ zu einem solchen Prüfungsnachweis sind auch Personen mit Lehrbefugnis in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebietes an einer österreichischen Universität zugelassen.

Vor der Ernennung einer Richterin oder eines Richters ist die betreffende Stelle nach § 3 Abs 3 StLVwGG von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder, wenn dies aufgrund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint, vom Amt der Landesregierung, öffentlich auszuschreiben. Diese Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle in der Grazer Zeitung zu erfolgen. Sie kann überdies auch auf eine andere geeignete Weise, insbesondere auf den Internetseiten des Landes Steiermark und des Landesverwaltungsgerichtes bekannt gemacht werden.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, sind gemäß § 3 Abs 4 StLVwGG dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vorzulegen. Nach einem Fachgespräch zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern vor dem Personalausschuss hat dieser der Landesregierung einen begründeten Dreivorschlag vorzulegen. Auf Grundlage dieses Dreivorschlages ernennt die Landesregierung die geeignetste Person zur Landesverwaltungsrichterin oder zum Landesverwaltungsrichter. Weicht die Landesregierung von diesem Dreivorschlag ab, ist dies gegenüber dem Personalausschuss schriftlich zu begründen.

Alle neu ernannten Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark absolvieren an der zuvor angesprochenen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Ausbildung im Rahmen von vier Modulen, worin fachliche Kenntnisse spezifiziert bzw. verfeinert werden.

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes nehmen auch nach der Beendigung der Grundausbildung laufend an Weiterbildungen teil.

Darüber hinaus sind auch die Bediensteten des nichtrichterlichen Personals zur Absolvierung einer dienstlichen Grundausbildung verpflichtet, um auf die An- und Herausforderungen der jeweiligen Tätigkeiten vorbereitet zu werden und eine hohe Qualität der Verrichtung der Arbeiten am Landesverwaltungsgericht gewährleisten zu können. Das Ausbildungskonzept ist dabei so ausgelegt, dass die Bediensteten während der gesamten Berufslaufbahn mit entsprechenden Bildungsmaßnahmen unterstützt, gefördert und begleitet werden.

---

## **2.6 Außenkontakte**

### **2.6.1 Präsidentenkonferenz**

Am 11.05.2022 wurde eine Präsidentenkonferenz in Wien abgehalten. An dieser nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen und in denen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

### **2.6.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten**

Der Präsident stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

### **2.6.3 Kontakte zur Universität Graz**

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an. Am REWI-Praxistag (12.10.2022) nahmen drei Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes teil.

Den Studierenden wird dadurch bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer fach einschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach

studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich ausbilden zu können. Ein solches Volontariat kann für die Dauer von bis zu sechs Wochen absolviert werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, für Absolventen der Universität Graz ein Verwaltungspraktikum für die Dauer von 2 Monaten abzulegen. Auch in diesem werden die Praktikantinnen und Praktikanten jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um die im Zuge des Studiums erlernten Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und erste Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts gewinnen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht überdies Universitätsassistentinnen und –assistenten, im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt werden zu können. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

#### **2.6.4 Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN)**

Im Rahmen des EJTN werden den Gerichten, Staatsanwaltschaften und justiziellen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht die Justizsysteme der jeweiligen Gastländer kennenzulernen, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen sowie Meinungen und Erfahrungen mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Im Zuge des EJTN wurden im Berichtsjahr am Landesverwaltungsgericht Steiermark 5 Personen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union empfangen.

## 3 ERFAHRUNGEN

### 3.1 Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr bei einem Akteneingang von insgesamt 8.127 Akten, 8.066 Akten erledigt werden. Verglichen mit den Zahlen des Vorjahres ist neben der deutlichen Steigerung der Akteneingänge (+111,59 %; 2021: 3.841) auch eine beträchtliche Steigerung der Erledigungen (+114,12 %; 2021: 3.767) zu erkennen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kam es im Jahr 2022 zu 306 Verfahren (2021: 202) nach dem Covid-19-Maßnahmegesetz bzw. den einschlägigen Verordnungen sowie 4657 (2021: 479) Verfahren nach dem Epidemiegesetz. Im Berichtsjahr konnte somit in diesem Bereich der mit Abstand größte Verfahrenszuwachs beobachtet werden.

In den Bereichen Agrarrecht, Dienst- Disziplinar- und Schulrecht, Gesundheits- und Lebensmittelrecht, gewerbliches Betriebsanlagenrecht, Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz, Veterinärrecht, Vergabewesen, Wirtschaftsrecht, den Maßnahmenbeschwerden und den Europäischen Ermittlungsanordnungen war im Berichtsjahr ebenso eine Steigerung des Aktenanfalls zu verzeichnen. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Kapitel 4.

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den VwGH gegenüber, wird deutlich, dass nur etwa 1,87 % (2021: 4,96 %) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einer Revision bekämpft werden, was auch die hohe Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 0,51 % (2021: 4,96 %) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum VwGH – erheblich gestiegen ist.

Bei den Beschwerden an den VfGH gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der VfGH im Berichtsjahr in 14 Verfahren eine Entscheidung getroffen hat, wobei es lediglich in 5 Fällen zur (teilweisen) Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes kam.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark betrug im Berichtsjahr 128,41 Tage (4,22 Monate). Im Vergleich zum Vorjahr (163,8 Tage; 5,46 Monate) konnten die Verfahren somit um 21,61 % schneller abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer befindet sich somit jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 34 Abs1 VwGVG, wonach über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist.

---

### **3.2 Beziehung von Sachverständigen**

Dem Verwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in einigen Bereichen der Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr und Unfallanalyse) keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Bei der Verfügbarkeit humanmedizinischer Amtssachverständiger ist im Berichtsjahr eine weitere Stabilisierung eingetreten.

---

### **3.3 Vorinstanzliche Entscheidungen**

2022 musste in 50,33 % aller erledigten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben, respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2021 (36,76 %) eine Steigerung dar. Lediglich in etwa 0,47 % (2021: 1,00 %) der Fälle wurde das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen. Es zeigte sich im aktuellen Berichtsjahr, wie auch in den vorangegangenen Jahren, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnahmen, was in einigen Materien das landesverwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwert.

---

### **3.4 Einführung des ELAK**

Nachdem das Landesverwaltungsgericht eine 20 Jahre alte Anwendung zur Unterstützung bei der Abwicklung der Beschwerdeverfahren verwendet hat, die

verwendete Technologie im Land Steiermark abgelöst wurde und die Anwendung auch vom Anwendungsumfang nicht mehr für die heutigen Anforderungen ausreichte, musste die Anwendung auf Basis eines „State of the Art“ Technologie-Stacks neu entwickelt werden. Beginnend im Jahr 2016 wurde daher gemeinsam mit der Abteilung 1 des Landes Steiermark die Option geprüft, den Landes-ELAK auch beim Landesverwaltungsgericht zu etablieren. Nachdem dieser die komplexen Anforderungen im gerichtlichen Setting aber nicht erfüllen konnte, hat man sich auf eine Eigenentwicklung verständigt.

Mit der Eigenentwicklung eines neuen Fachinformationssystems (elektronischer Akt) sollen alle Arbeitsprozesse vollständig digitalisiert werden. Intention des Projekts ist dabei, jedenfalls die nachstehenden Ziele umzusetzen:

Allgemein:

- Umsetzung einer digitalen Lösung zur Akteneinsicht über das Bürgerportal des Landes
- Umsetzung einer Schnittstelle zur Einbringung der Akten für alle infrage kommenden Verwaltungsbehörden
- Umsetzung einer allgemeinen ERV-Schnittstellensoftware zur elektronischen Zustellung

Beschwerdeverfahren:

- Einführung eines durchgängigen elektronischen Gerichtsverfahrens
- Einbringung von Beschwerdeakten auf elektronischem Weg direkt in das Fachinformationssystem des Landesverwaltungsgerichtes
- elektronische Abwicklung des Beschwerdeverfahrens nach den gesetzlich vorgesehenen Geschäftsprozessen

Kostenstelle:

- Einführung einer elektronischen Schnittstelle zwischen dem Fachinformationssystem des Landesverwaltungsgerichtes und dem Landesrechnungswesen um anfallende Kosten im Beschwerdeverfahren automationsunterstützt verbuchen zu können

Evidenzbüro:

- Digitale Verwaltung von Entscheidungen und Rechtssätzen
- Digitale Verwaltung von Textpassagen und Kommentaren für die Erstellung von

Entscheidungen

- Digitale Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen durch das Evidenzbüro
- Erstellung von Rechtssätzen und automationsunterstützter Upload in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
- Einbindung der Bibliotheksverwaltungssoftware des Landes Steiermark

Präsidium:

- Vollständige Umstellung der Justizverwaltung auf elektronische Prozesse
- Schaffung eines internen und externen Informationsmanagements
- Noch mehr Volksöffentlichkeit durch zusätzliche automatische Veröffentlichung der Verhandlungstermine auf der Homepage

Im Berichtsjahr konnte nun mit 01. November der erste Teilbereich des Projektes eingeführt werden. Im ersten Schritt wurde dabei von der analogen Aktenführung auf eine digitale Aktenführung umgestellt. Seither werden alle neuankommenden Gerichtsakten nur mehr elektronisch geführt. Auch die elektronische Zustellung per ERV wurde bereits implementiert.

In enger Abstimmung mit der Abteilung 1 wurde im Berichtsjahr bereits an der Weiterentwicklung gearbeitet, damit im kommenden Jahr das verwaltungsgerichtliche Verfahren durchgängig elektronisch geführt werden kann. Dabei soll auch schon die öffentlichen mündlichen Verhandlungen mit digitaler Unterstützung (Gerichtssaalausstattung) stattfinden können.

Aufgrund der Komplexität der Entwicklung wird die vollständige Projektfinalisierung aber jedenfalls noch bis in das Jahr 2024 dauern und sind dafür auch noch zusätzliche Budgetmittel notwendig.

---

### **3.5 COVID-19-Pandemie**

Im Zusammenhang mit der weltweiten Corona-Pandemie kam es auch in diesem Berichtsjahr noch zu zahlreichen zusätzlichen Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Insbesondere im Bereich des Epidemiegesetzes sowie des COVID-19-Maßnahmengesetzes und den damit verbundenen Verordnungen wurden zahlreiche Verfahren bei Gericht anhängig.

Die Verfahren betrafen unter anderem Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. den einschlägigen Verordnungen, Entschädigungsanträge nach dem Epidemiegesetz sowie Maßnahmenbeschwerden gegen Absonderungen und die amtswegige

Überprüfung von Absonderungen. Letztere waren für das Gericht aufgrund der großen Zahl eine immense Herausforderung. Die Strafverfahren betrafen vor allem die Verletzung der Maskenpflicht, des Lockdowns und der Registrierung bei Einreisen. Aufgrund der Entscheidung des VwGH (07.02.2022, Ra 2021/03/0277) betreffend die Anforderungen an ärztliche Atteste zur Maskenbefreiung sind im Beschwerdeverfahren zum Teil aufwändige Überprüfungen erforderlich. Insgesamt sind die Strafverfahren aufgrund der raschen und zahlreichen Änderungen der Rechtsgrundlagen sehr komplex. Die Entschädigungsverfahren erfordern ebenfalls eine sehr aufwändige Interpretation von Gehaltsnachweisen und Absonderungsbescheiden. Darüber hinaus ist ein gewisses betriebswirtschaftliches Wissen bei der konkreten Berechnung der Entschädigungsbeträge erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Entschädigungsverfahren stellte sich unter anderem die Frage, ob Arbeitgeber auch dann zur Geltendmachung eines – nach § 32 Abs 3 EpiG auf sie übergegangenen – Anspruchs auf Vergütung für den Verdienstentgang berechtigt sind, wenn die behördlichen Verfügungen, aufgrund welcher Arbeitnehmer absondert wurden, mangels Wohnsitz in Österreich nicht durch Erlassung eines Bescheides einer österreichischen Gesundheitsbehörde, sondern durch eine (hoheitliche) Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates erfolgte. Zu den bisher hierzu ergangenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark sind derzeit außerordentliche Revisionen beim VwGH anhängig, welcher wiederum mit Beschluss vom 24.05.2022, Ra 2021/03/0098, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH stellte. Sowohl eine Entscheidung des EuGH als auch eine Entscheidung des VwGH sind bis dato noch ausständig. Ähnlich gelagerte Verfahren wurden seitens des Landesverwaltungsgerichts Steiermark bis zur Entscheidung des VwGH mit Beschluss ausgesetzt.

Nachdem die Corona-Maßnahmen mit Ende Juni 2022 weitestgehend beendet wurden, wird mit einem Rückgang der Strafverfahren gerechnet. Hinsichtlich der Entschädigungsanträge besteht jedoch noch ein Rückstau bei den Bezirksverwaltungsbehörden und ist diesbezüglich noch mit weiteren Beschwerdeverfahren zu rechnen.

---

### **3.6 Inhaltliche Themen**

Im Berichtsjahr wurde einem Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom EuGH entsprochen und ein

Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH geführt. Ausgangspunkt dieses Verfahrens war Aushubmaterial einer Baufirma, welches zur Bodenrekultivierung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen genutzt werden sollte. Die belangte Behörde sah dieses Aushubmaterial als Abfall im Sinn des § 2 Abs 1 AWG an, welcher den Begriff des Abfallendes noch nicht erfülle. Nach der von der Baufirma eingebrachten Beschwerde wurde das Vorabentscheidungsersuchen gestellt. Der EuGH sprach dazu aus, dass sich die Begriffe des Abfalls und des Nebenprodukts aufgrund deren Eigenschaften im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie einander ausschließen. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts den Sachverhalt nach den Voraussetzungen zu würdigen sowie zu erwägen, ob sich die Baufirma von dem Aushubmaterial tatsächlich entledigen wollte und, ob die Umwelt durch eine Entledigung gefährdet wäre. Darüber hinaus habe der Abfallbegriff geendet, wenn das Aushubmaterial als Abfall einzustufen sei. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat nun seine Entscheidung unter Zugrundelegung des Vorabentscheidungsverfahrens des EuGH zu treffen.

In einem thematisch ähnlichen Fall wurde ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark durch den VwGH aufgehoben. In diesem Verfahren wurde die Änderung einer Verbrennungs- und einer Reststoffverbrennungsanlage in einem Großindustriebetrieb, in welchem der zur Produktion von Papier und Zellstoff anfallende Klärschlamm verbrannt werden soll, beantragt wurde. Die belangte Behörde sah in dieser Änderung eine Genehmigungspflicht im Sinn des § 37 Abs 1, 3 und 4 AWG. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark vertrat eine gegenteilige Ansicht, welche durch den VwGH mit der Begründung, dass eine maßgebliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Nebenproduktes im Sinne des § 2 Abs 3 AWG nicht vorliege und es daher zu Unrecht zu einer Nichtanwendung des § 37 AWG gekommen sei. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat daraufhin ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt. Der EuGH hat ausgesprochen, dass Klärschlamm, der bei der gemeinsamen Behandlung von betrieblichen und häuslichem oder kommunalen Abwasser einer Kläranlage anfällt und in einer Verbrennungsanlage zur Energierückgewinnung durch Dampferzeugung verbrannt wird, nicht als Abfall einzustufen sei, wenn die Voraussetzungen von Art 6 Abs 1 der Abfallrahmenrichtlinie bereits vor der Verbrennung erfüllt sind. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat daraufhin festgestellt, dass kein Abfall vorliegt, da die Voraussetzungen des Art 6 leg cit für den eingesetzten Klärschlamm bei Einhaltung der Kriterien bzw.

Grenzwerte der Kompostverordnung vorliegend. Die im Berichtsjahr ergangene Entscheidung des VwGH hob dieses Erkenntnis mit der Begründung auf, dass das Urteil des EuGH nur so verstanden werden könne, dass dem vorlegenden Gericht die Prüfung der allgemeinen Bedingungen nach Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie der konkreten innerstaatlichen Umsetzung dieser Bestimmung aufgetragen wurde, und nicht, dass die Prüfung unmittelbar anhand des Art 6 Abs 1 leg cit oder der tatsächlichen Umsetzung im nationalen Recht erfolgen solle. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat nun neuerlich zu entscheiden.

Eine medial für Aufsehen erregende Entscheidung war die Beschwerde wegen einer Strafe aufgrund einer Übertretung der StVO, in welcher dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, dass er am Kaiser-Josef-Platz in Graz im Bereich der Marktstände einen Gehsteig mit einem fahrzeugähnlichen Kinderspielzeug, nämlich einem Skateboard, befahren und dabei die dortigen Fußgänger gefährdet habe. Das Spielen und das Befahren von Gehsteigen oder Gehwegen mit fahrzeugähnlichen Spielzeugen und ähnlichen Bewegungsmitteln ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden. Es sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer auf dem Kaiser-Josef-Platz, welcher als Fußgängerzone einem Gehsteig gleichgestellt ist, mit dem Skateboard über eine auf dem Boden liegende Bierbank gesprungen ist und dabei eine Gefährdung der Fußgänger im Sinne des § 88 Abs 2 StVO gegeben war. Im Zuge des Beweisverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vorfalls kein Markttreiben auf dem verfahrensgegenständlichen Platz herrschte, sowie dass die Marktstände bereits abgebaut und der Platz somit weitgehend frei einsehbar war. Durch den Umstand, dass der Gesetzgeber in § 88 Abs 2 StVO das Gefährdungsverbot explizit auf den Verkehr sowie auf Fußgänger beschränkte, wird ein konkretes Gefährdungspotenzial verlangt. Eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs auf der Fahrbahn oder von Fußgängern durch den Beschwerdeführer konnte durch das durchgeführte Beweisverfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit erwiesen werden. Das Verfahren war daher in dubio pro reo einzustellen.

Mit dem Stmk. Sozialunterstützungsgesetz (StSUG), LGBl Nr. 51/2021, wurde das Mindestsicherungsgesetz aufgehoben und die Hilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs neu geregelt. Das LVwG gewährt die gemäß § 8 Abs 6 StSUG vorgesehene

Wohnkostenpauschale nur dann, wenn dem Gesetzeswortlaut entsprechend Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze in Form von Sachleistungen erbracht werden. Die Behörden gewähren die 20%ige Wohnkostenpauschale aber immer, dies auch dann, wenn nur Geldleistungen erbracht werden. Diesbezüglich ist eine Amtsrevision der Stmk. Landesregierung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Hinsichtlich der zwischenzeitig eingelangten Beschwerden, in denen die Berechnung der Sozialunterstützung von dieser Frage abhängt, wurden beim Landesverwaltungsgericht Aussetzungsbeschlüsse getroffen.

## 4 DAS LVWG IN ZAHLEN

### 4.1 Personal

39

Richterinnen und Richter



**59 %**  
Frauen (23)

**41 %**  
Männer (16)

50

Nichtrichterliches Personal



**78 %**  
Frauen (39)

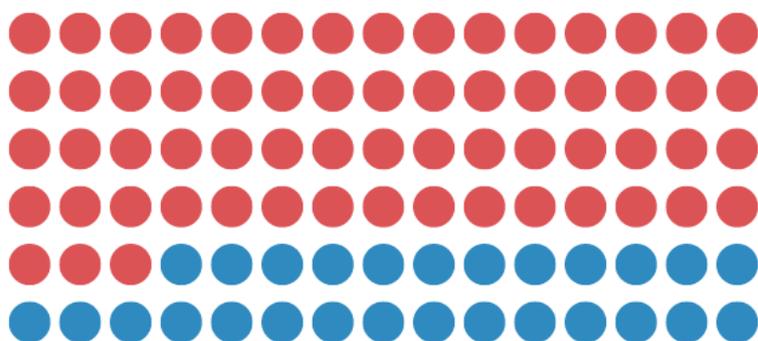
**22 %**  
Männer (11)

Gesamt:

89 Mitarbeiter

**70%**  
Frauen (62)

**30%**  
Männer (27)



## 4.2 Personal- und Sachaufwand

Auszahlungen (in EUR)	Abschluss 2022 (FH)	Budget 2023
Personalaufwand	7.041.407,20	7.659.800,00
freiwillige Sozialleistungen	6.673,00	6.800,00
Reisegebühren	28.168,98	20.200,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	58.315,99	10.000,00
Schreib- und sonstige Büromittel	10.909,25	8.000,00
Druckwerke	7.864,76	13.000,00
Sonstige Verbrauchsgüter	78,41	1.200,00
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	-	1.000,00
Postdienst	48.671,94	35.000,00
Rückersätze von Erträgen	469,00	500,00
Repräsentationsausgaben	11.362,73	2.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	164.059,15	626.700,00
Sonstige Aufwendungen	-	600,00
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen (Laienrichter, Vortragende)	793,22	7.500,00
Reinigungsmittel	180,03	1.000,00
Geldverkehrs- und Bankspesen	8,00	-
Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	373,43	2.000,00
Miet- und Pachtaufwand (Gerätemiete/Drucker)	4.192,38	5.000,00
Patent- und Lizenzgebühren	40.254,20	27.000,00
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.400,56	70.000,00
Telekommunikationsdienste	2.8524,21	4.600,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	78.819,46	130.000,00
Sonstiger Gerichtsaufwand	47,90	2.000,00
Budgetumwidmung A1 ELAK/FIS	541.413,01	-
<b>Summen</b>	<b>8.080.286,81</b>	<b>8.633.900,00</b>

Einzahlungen (in EUR)	Abschluss 2022 (FH)	Budget 2023
Gegenwerte für Sachbezüge	215,40	-
Ersätze von Ausgaben	1.458,80	1.000,00
Vergabe-Pauschalgebühren	35.001,50	24.000,00
Verfahrenskostenersätze	97.558,53	75.000,00
Sonstige Erträge	77,55	-
<b>Summen</b>	<b>134.311,78</b>	<b>100.000,00</b>

Ergebnishaushalt/Aufwand (in EUR)	Abschluss 2022 (EH)	Budget 2023
Planmäßige Abschreibung	51.866,06	29.000,00
Wertberichtigung von Forderungen	15.000,00	-
Forderungsabschreibungen	19.640,70	200.000,00
<b>Summen</b>	<b>86.506,76</b>	<b>229.000,00</b>

## 4.3 Gerichtsaufwand

### 4.3.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045009 Auszahlungen (in EUR)	2022	2021	Vergleich zu 2021
6410 – Zeugengebühren	10.901,50	12.092,57	-3,57%
6410 - Sachverständigengebühren	48.716,76	74.262,30	-34,40%
6410 - Dolmetschergebühren	19.201,20	22.654,10	-15,24%
6420 - Gerichtskosten, VerfH	47,90	75,40	-36,47%
7270.060 – Laienrichter	71,40	125,60	-43,15%
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>78.938,76</b>	<b>108.422,30</b>	<b>-27,19%</b>

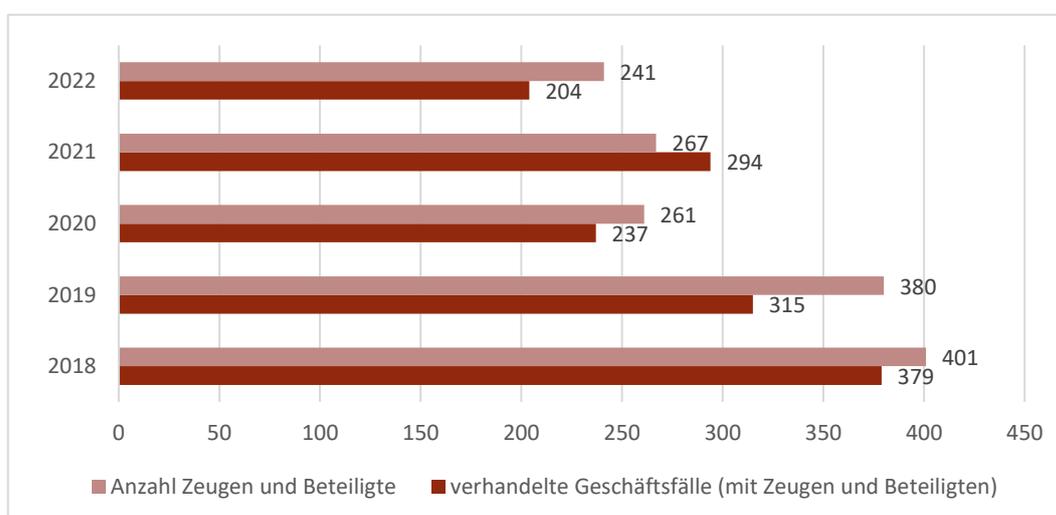
2/045005 Einzahlungen (in EUR)	2022	2021	Vergleich zu 2021
8170 – Sachverständigengebühren	27.268,21	29.646,34	-8,02%
8170 – Dolmetschergebühren	3.534,22	1.807,70	95,51%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	65.202,70	86.142,80	-24,31%
8170 – Mutwillensstrafen	300,00	-	-
8170 – Kommissionsgebühren	398,40	572,70	-30,43%
8170 - Mahngebühren Strafverfahren	855,00	1.050,00	-18,57
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	35.001,50	26.028,00	34,48%
8145 - Ersätze von Ausgaben	1.458,80	1.214,00	20,16%
8299 – Sonstige Erträge	77,55	5,31	1360,45%
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>134.096,38</b>	<b>146.466,85</b>	<b>-8,45%</b>

2/045005	offen per 31.12.2022	2022 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 – Verfahrenskosten, Barauslagen, Mahngebühren	76.664,50	97.558,53	18.619,77
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	35.001,50	35.001,50
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	1.458,80	1.458,80
8299 – Sonstige Erträge	-	77,55	77,55
	<b>76.664,50</b>	<b>134.096,38</b>	<b>55.157,62</b>

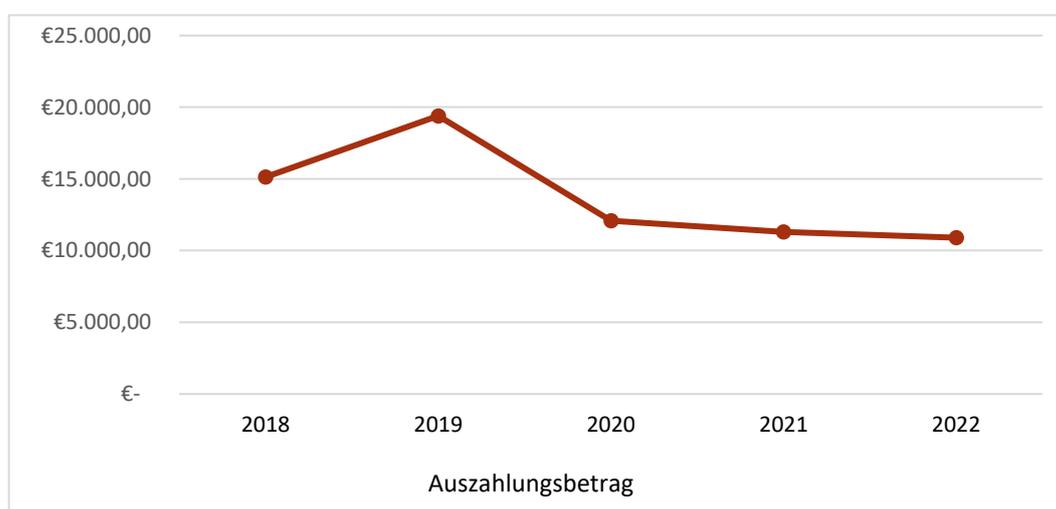
### 4.3.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2018	379	401	-11,09 %
2019	315	380	-5,24 %
2020	237	261	-31,32 %
2021	294	267	2,30 %
<b>2022</b>	<b>204</b>	<b>241</b>	<b>-9,74 %</b>

Von 267 eingebrachten Anträgen wurden 56 schriftlich bearbeitet. An 241 Zeugen und Beteiligte wurden Gebühren ausgezahlt. In 26 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2022 waren 2.730 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2021: 3.241)

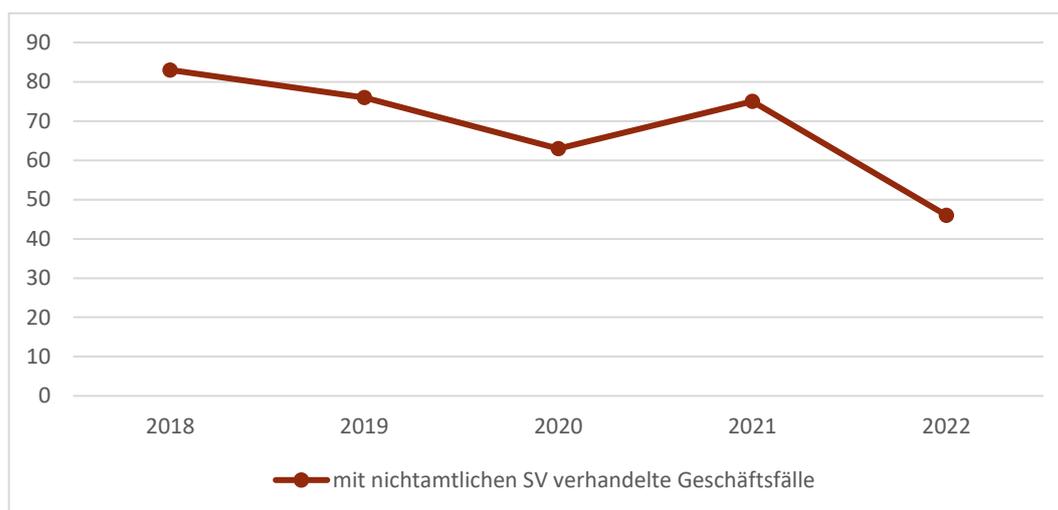


	Auszahlung (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2018	15.131,30	-21,17 %
2019	19.395,50	28,18 %
2020	12.092,57	-37,65 %
2021	11.304,90	-6,51 %
<b>2022</b>	<b>10.901,50</b>	<b>-3,57 %</b>

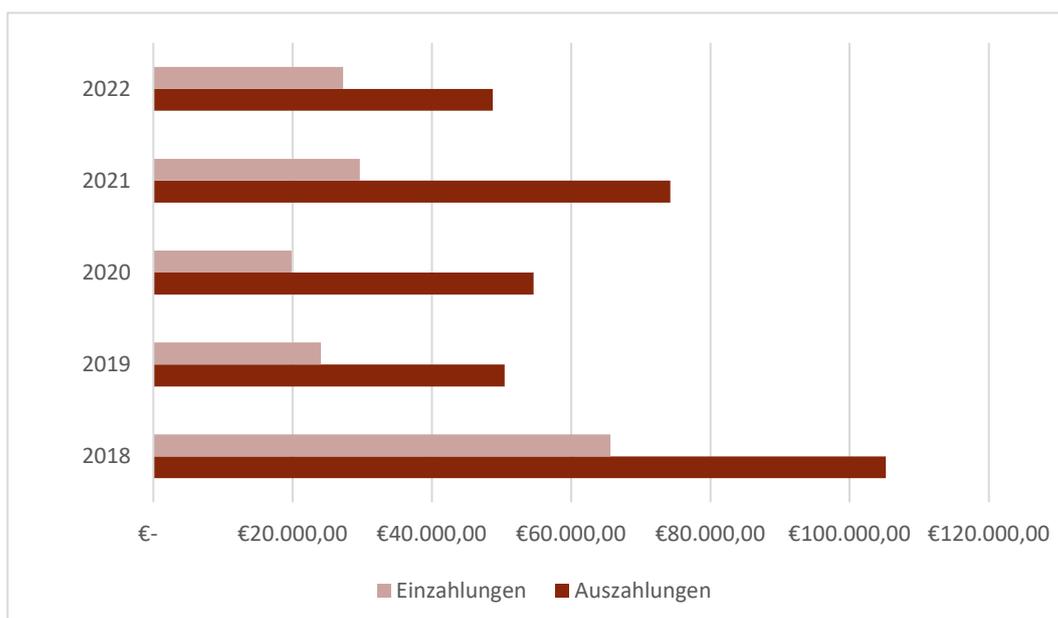


### 4.3.1 Sachverständigengebühren

verhandelte Geschäftsfälle mit nichtamtlichen Sachverständigen		Vergleich zum Vorjahr	
2018	83		-7,78 %
2019	76		-8,43 %
2020	63		-17,11 %
2021	75		19,05 %
<b>2022</b>	<b>46</b>		<b>38,67 %</b>

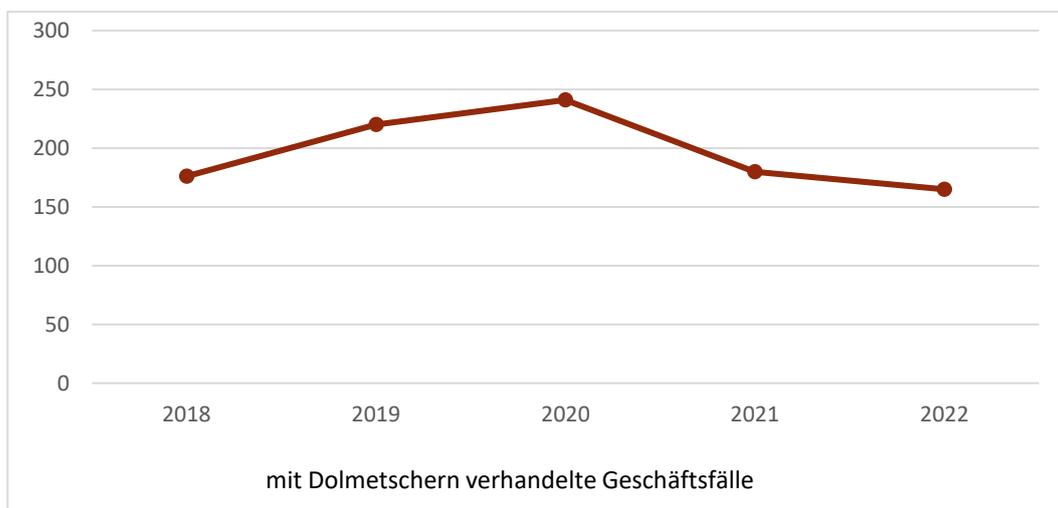


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2018	105.214,88	66,58 %	65.627,26	14,63 %
2019	50.431,33	-52,07 %	24.085,73	-63,30 %
2020	54.611,19	8,29 %	19.861,98	-17,54 %
2021	74.262,30	35,98 %	29.646,34	49,26 %
<b>2022</b>	<b>48.716,76</b>	<b>-34,40 %</b>	<b>27.268,21</b>	<b>-8,02 %</b>

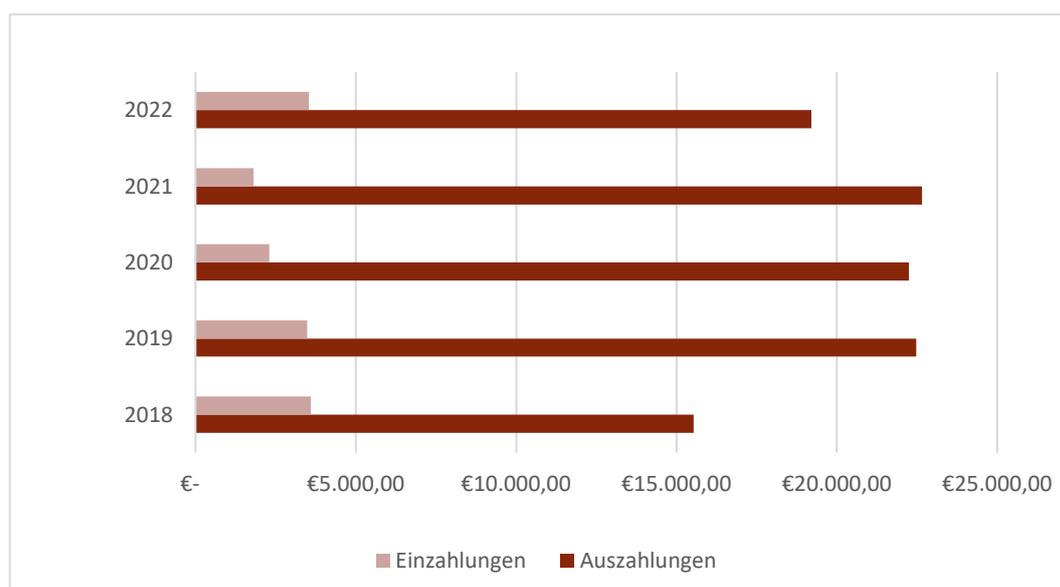


### 4.3.2 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2018	176	-5,38 %
2019	220	25,00 %
2020	241	9,55 %
2021	180	-25,31 %
<b>2022</b>	<b>165</b>	<b>-8,33 %</b>

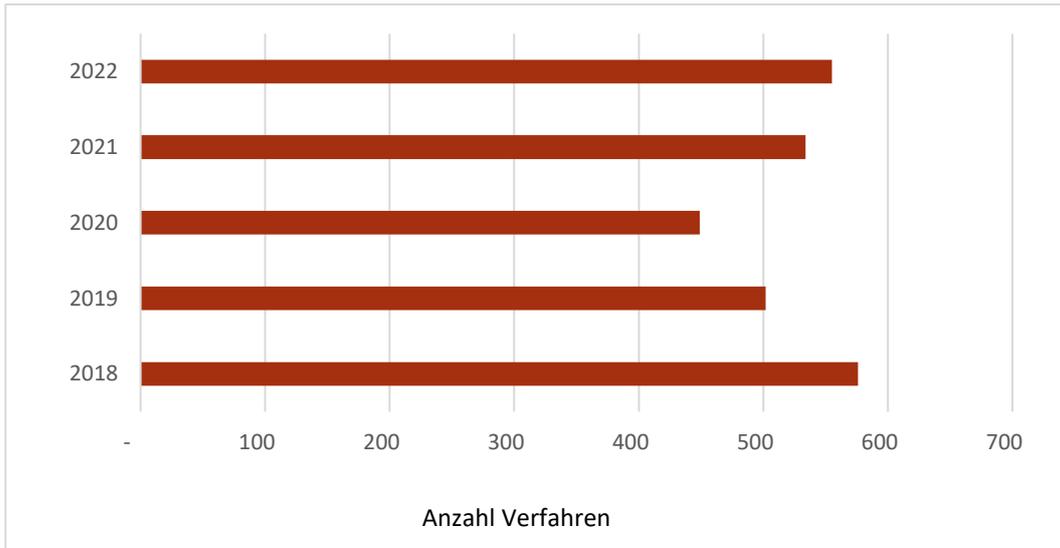


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2018	15.529,92	4,45 %	3.595,10	44,03 %
2019	22.474,89	44,72 %	3.485,76	-3,04 %
2020	22.244,40	-1,03 %	2.301,93	-33,96 %
2021	22.654,10	1,84 %	1.807,70	-21,47 %
<b>2022</b>	<b>19.201,20</b>	<b>-15,24 %</b>	<b>3.534,22</b>	<b>95,51 %</b>

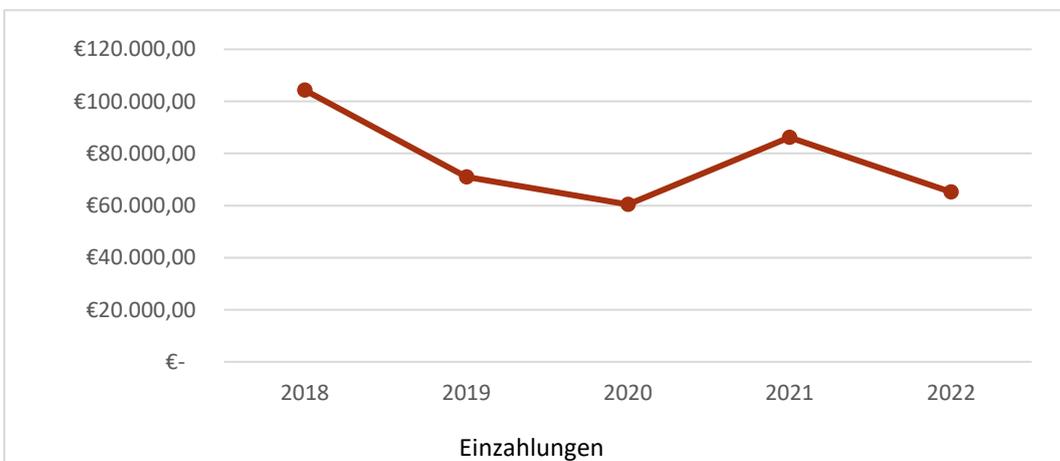


### 4.3.3 Verfahrenskostenbeiträge

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2018	576	7,06 %
2019	502	-12,85 %
2020	449	-10,56 %
2021	534	18,93 %
<b>2022</b>	<b>555</b>	<b>3,93 %</b>

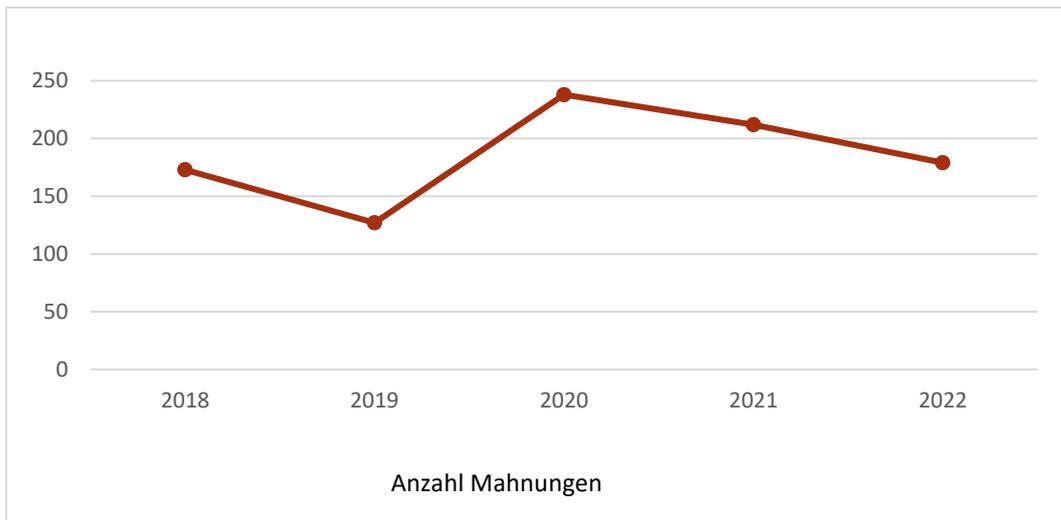


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2018	104.314,90	14,79 %
2019	70.947,70	-31,99 %
2020	60.423,80	-14,83 %
2021	86.142,80	42,56 %
<b>2022</b>	<b>65.202,70</b>	<b>-24,31 %</b>

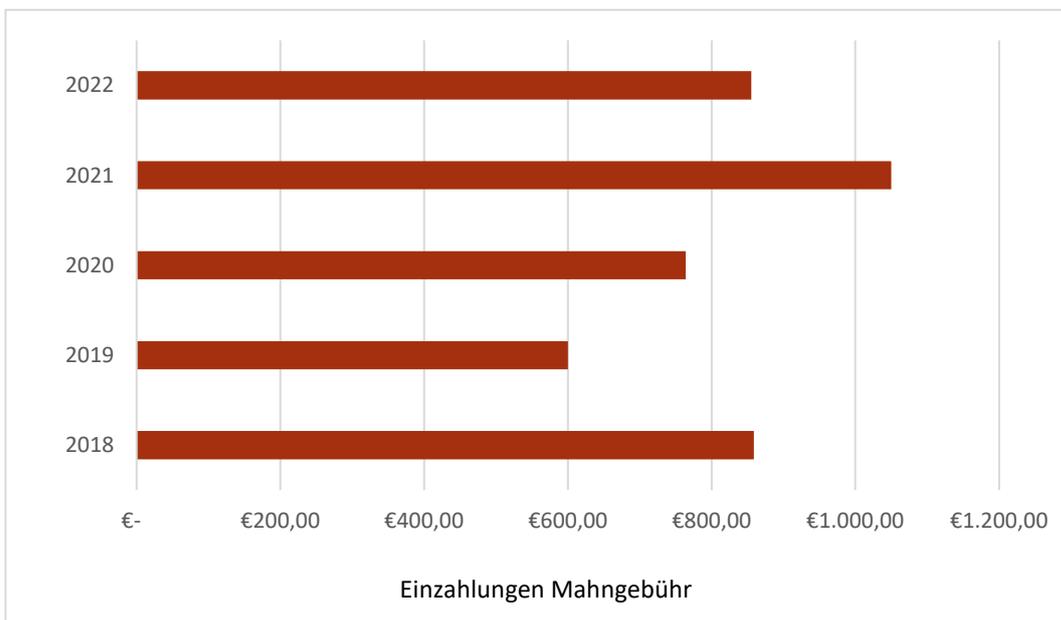


#### 4.3.4 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2018	173	-21,00 %
2019	127	-26,59 %
2020	238	87,40 %
2021	212	-10,92 %
<b>2022</b>	<b>179</b>	<b>-15,57 %</b>

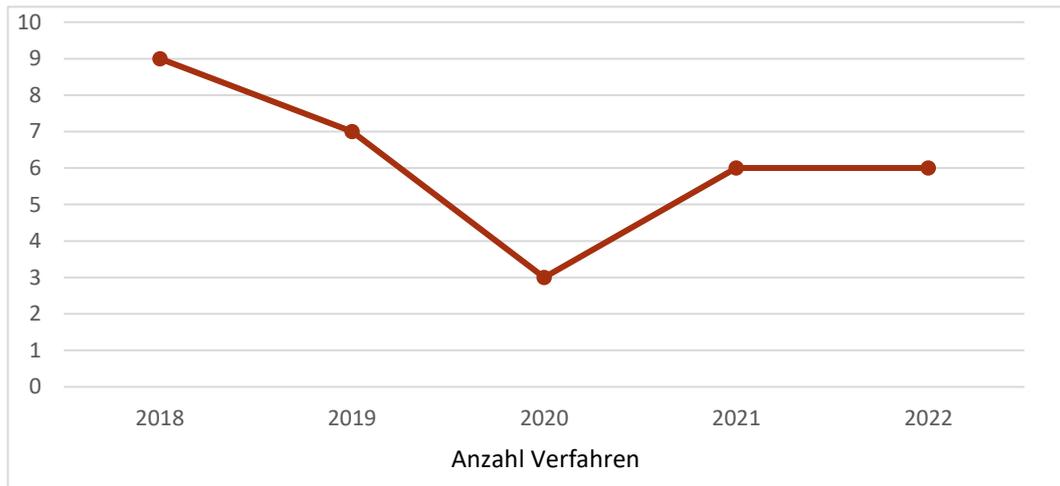


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2018	859,00	20,14 %
2019	600,00	-30,15 %
2020	764,00	27,33 %
2021	1.050,00	37,43 %
<b>2022</b>	<b>855,00</b>	<b>-18,57 %</b>

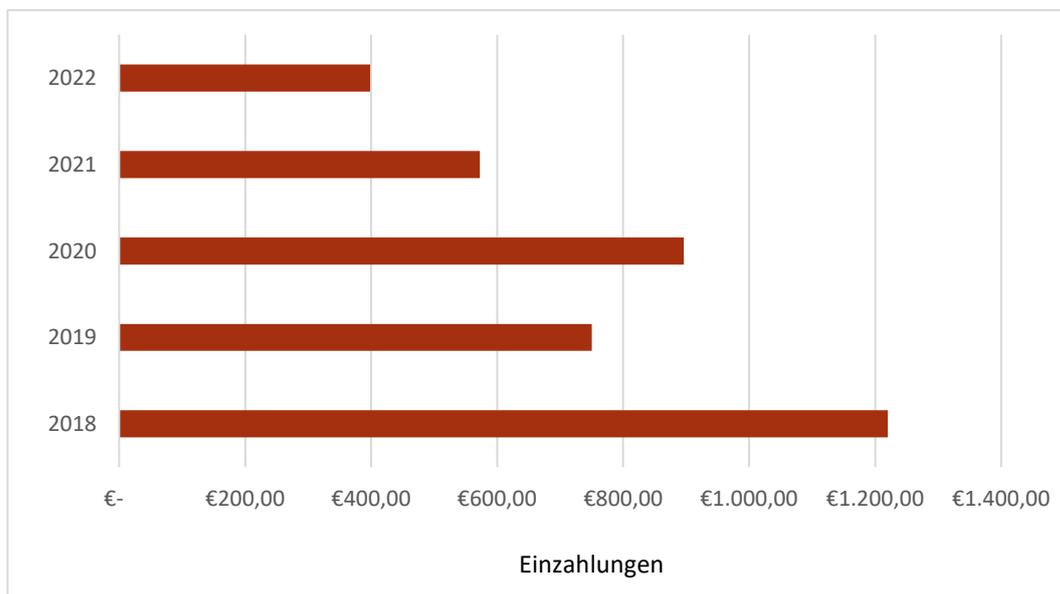


### 4.3.5 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2018	9	125,00 %
2019	7	-22,22 %
2020	3	-57,14 %
2021	6	100,00 %
<b>2022</b>	<b>6</b>	<b>0,00 %</b>

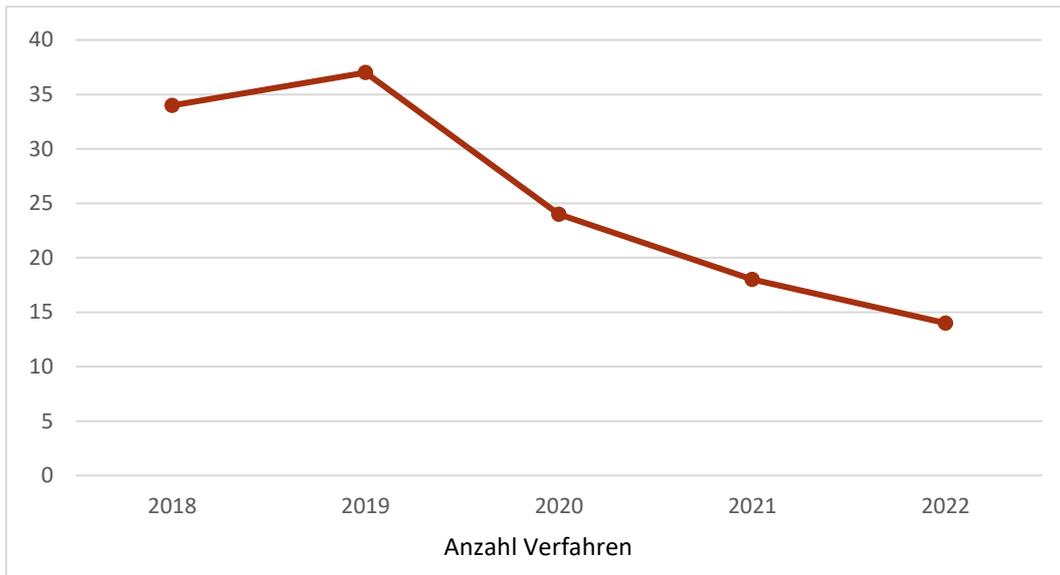


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2018	1.220,10	-51,09 %
2019	750,20	-38,51 %
2020	896,40	19,49 %
2021	572,70	-36,11 %
<b>2022</b>	<b>398,40</b>	<b>-30,43 %</b>

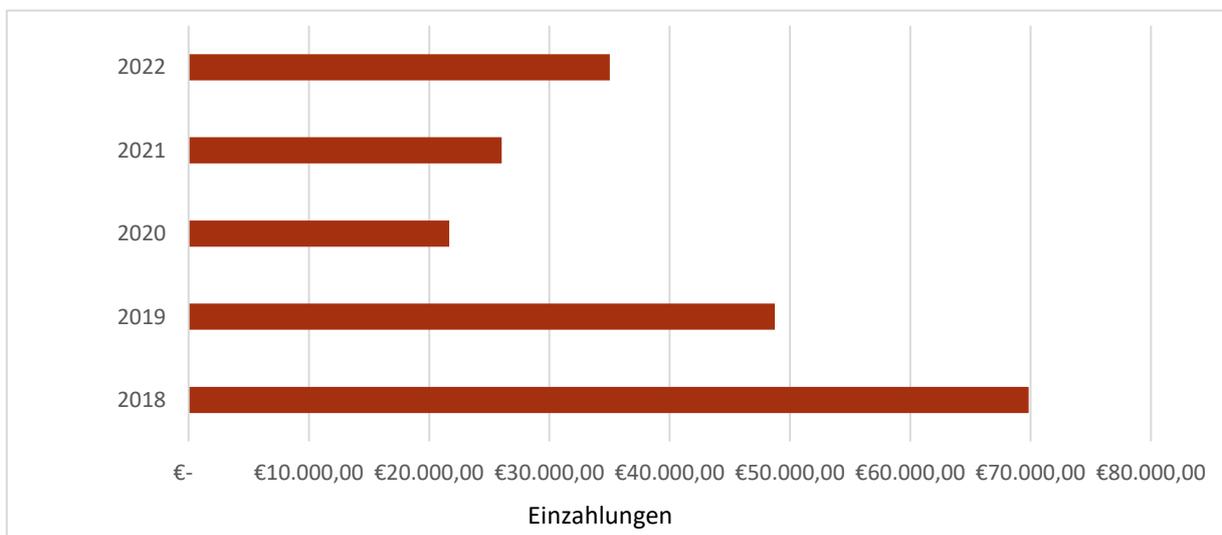


### 4.3.6 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2018	34	-20,93 %
2019	37	8,82 %
2020	24	-35,14 %
2021	18	-25,00 %
<b>2022</b>	<b>14</b>	<b>-22,22 %</b>



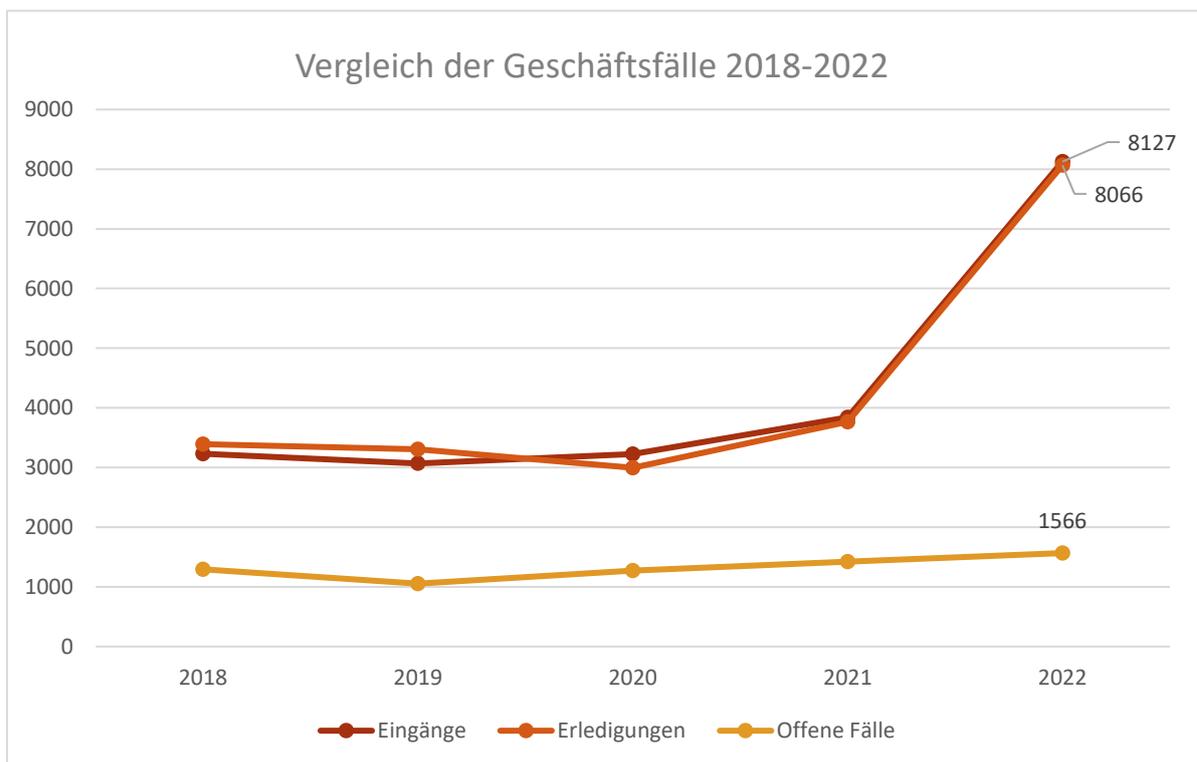
	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2018	69.819,00	40,41%
2019	48.745,50	-30,18%
2020	21.666,00	-55,55%
2021	26.028,00	20,13 %
<b>2022</b>	<b>35.001,50</b>	<b>34,48 %</b>



## 4.4 Geschäftsgang

### 4.4.1 Geschäftsfälle 2018 – 2022

	Eingänge	Erledigungen	Offene Fälle
2018	3232	3392	1293
2019	3068	3306	1054
2020	3223	2996	1272
2021	3841	3767	1422
<b>2022</b>	<b>8127</b>	<b>8066</b>	<b>1566</b>



#### 4.4.2 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	44	2
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 3 Verfassung und Inneres	78	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 5 Personal	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 7 Landes- und Landesentwicklung, Gemeinden, Wahlen	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit und Pflegemanagement	10	1
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Forschung	3	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung	26	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	13	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	377	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	411	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	926	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	480	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	668	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	418	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	365	
Bezirkshauptmannschaft Murau	141	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	242	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	532	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	511	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	821	
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	2	
Disziplinarrat der österreichischen Apothekerkammer	1	
Disziplinarrat der Ärztekammer	1	
Europäische Ermittlungsanordnungen	238	
Gemeinde Aich	2	
Gemeinde Aigen im Ennstal	3	
Gemeinde Allerheiligen bei Wildon	1	
Gemeinde Altaussee	3	
Gemeinde Ardnig	1	
Gemeinde Bad Gleichenberg	2	
Gemeinde Bad Loipersdorf	1	

Gemeinde Edelsbach bei Feldbach	1	
Gemeinde Ebersdorf	1	
Gemeinde Empersdorf	2	
Gemeinde Fohnsdorf	3	
Gemeinde Geistthal-Södingberg	1	
Gemeinde Großsteinbach	2	
Gemeinde Hart bei Graz	8	
Gemeinde Heimschuh	2	
Gemeinde Hengsberg	1	
Gemeinde Kainbach bei Graz	1	
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	3	
Gemeinde Kitzreck im Sausal	1	
Gemeinde Lang	1	
Gemeinde Markt Hartmannsdorf	2	
Gemeinde Michaelerberg-Pruggern	1	
Gemeinde Mitterberg	5	
Gemeinde Pernegg an der Mur	1	
Gemeinde Pirching am Traubenberg	2	
Gemeinde Proleb	1	
Gemeinde Ramsau am Dachstein	1	
Gemeinde Rohr bei Hartberg	4	
Gemeindeamt Sankt Bartholomä	1	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	1	
Gemeinde Söding- St. Johann	4	
Gemeinde Stadl-Predlitz	1	
Gemeinde Stattegg	2	
Gemeinde St. Andrä-Höch	1	
Gemeinde St. Georgen am Kreischberg	1	
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	3	
Gemeinde St. Peter ob Judenburg	1	
Gemeinde St. Radegund bei Graz	1	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	3	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2	
Gemeinde Teufenbach	1	
Gemeinde Tillmitsch	1	
Gemeinde Waldbach-Mönichwald	1	
Gemeinde Wenigzell	1	
Gemeinde Werndorf	2	
Gemeinde Wildalpen	2	
Gemeinde Wundschuh	2	
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH	1	1
Kammer für Arbeiter und Angestellte	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	1	
Landespolizeidirektion Steiermark	421	
Marktgemeinde Admont	1	
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	1	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	4	
Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch	4	

Marktgemeinde Deutschfeistritz	1	
Marktgemeinde Ehrenhausen	2	
Marktgemeinde Feldkirchen	1	
Marktgemeinde Frauental a.d. L.	2	
Marktgemeinde Gamlitz	12	
Marktgemeinde Gnas	1	
Marktgemeinde Gössendorf	4	
Marktgemeinde Gratkorn	3	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	6	
Marktgemeinde Groß St. Florian	2	
Marktgemeinde Haus	2	
Marktgemeinde Hausmannstätten	2	
Marktgemeinde Hitzendorf	5	
Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	1	
Marktgemeinde Ilz	1	
Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm	2	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	2	
Marktgemeinde Klöch	2	
Marktgemeinde Krieglach	1	
Marktgemeinde Lieboch	1	
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	3	
Marktgemeinde Ligist	1	
Marktgemeinde Mooskirchen	6	
Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz	1	
Marktgemeinde Neudau	2	
Marktgemeinde Neumarkt	9	
Marktgemeinde Obdach	1	
Marktgemeinde Öblarn	2	
Marktgemeinde Passail	1	
Marktgemeinde Pischelsdorf	2	
Marktgemeinde Pöllau	3	
Marktgemeinde Premstätten	3	
Marktgemeinde Raaba-Grambach	4	
Marktgemeinde Riegersburg	2	
Marktgemeinde Scheifling	1	
Marktgemeinde Semriach	3	
Marktgemeinde Sinabelkirchen	3	
Marktgemeinde Stainz	2	
Marktgemeinde Stallhofen	1	
Marktgemeinde St. Lambrecht	1	
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	1	
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	2	
Marktgemeinde St. Stefan im Rosental	1	
Marktgemeinde Straden	2	
Marktgemeinde Straß in der Steiermark	2	
Marktgemeinde Thal	1	
Marktgemeinde Vasoldsberg	5	
Marktgemeinde Weißkirchen	2	

Marktgemeinde Wies	5	
Marktgemeinde Wildon	2	
Notariatskammer für Steiermark	1	
Regionalverband Oststeiermark	2	1
Österreichisches Institut für Bautechnik	2	
Sozialhilfverband Bruck-Mürzzuschlag	1	
Stadt Graz	1062	
Stadtgemeinde Bad Aussee	3	
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	1	
Stadtgemeinde Bruck an der Mur	4	
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	1	
Stadtgemeinde Fehring	2	
Stadtgemeinde Frohnleiten	1	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	4	
Stadtgemeinde Gleisdorf	4	
Stadtgemeinde Hartberg	2	
Stadtgemeinde Kapfenberg	4	
Stadtgemeinde Knittelfeld	1	
Stadtgemeinde Leibnitz	4	
Stadtgemeinde Leoben	3	
Stadtgemeinde Liezen	4	
Stadtgemeinde Mariazell	1	
Stadtgemeinde Mureck	3	
Stadtgemeinde Rottenmann	1	
Stadtgemeinde Schladming	5	
Stadtgemeinde Spielberg	2	
Stadtgemeinde Trieben	4	
Stadtgemeinde Trofaiach	4	
Stadtgemeinde Voitsberg	1	
Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH	2	2
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	6	
Wirtschaftskammer Österreich	2	

#### 4.4.3 Eingänge gegliedert nach Norm

Normen	Fälle
ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	29
AGRARGEMEINSCHAFTSGESETZ	4
ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ	34
ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ	21
ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ	3
APOTHEKENGESSETZ	8
APOTHEKERKAMMERGESSETZ	1
ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ	16
ARBEITSINSPEKTIONSGESETZ	2
ARBEITSZEITGESETZ	10
ARZNEIWARENEINFUHRGESETZ	16
ÄRZTEGESETZ	1
AUSKUNFTSPFLICHTGESETZ	9
AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	46
BAUARBEITER-URLAUBS-UND ABFERTIGUNGSGESETZ	3
B-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ	1
BUNDESABGABENORDNUNG	20
BUNDESLUFTREINHALTEGESETZ	1
BUNDESSTATISTIKGESETZ	3
BUNDESSTRASSENMAUTGESETZ	62
BUNDES-UMWELTHAFTUNGSGESETZ	2
COVID-19-MAßNAHMENGESETZ	306
DENKMALSCHUTZGESETZ	1
DIENST- UND GEHALTSORDNUNG DER BEAMTEN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ	5
DIENSTRECHTSVERFAHRENSGESETZ	2
EINFÜHRUNGSGESETZ ZU DEN VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZEN	1
EISENBAHNGESETZ	13
EPIDEMIEGESETZ	4657
ERKLÄRUNG VON VERSTÖßEN GEGEN BESTIMMTE EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN ZUM SCHUTZ VOR GEWALT UND ZUM SCHUTZ VOR EINGRIFFEN IN DIE PRIVATSPHÄRE ZU VERWALTUNGSÜBERTRETUNGEN	2
EU-QUALITÄTSREGELUNGEN-DURCHFÜHRUNGSGESETZ	1
EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG	131
EUROPÄISCHE KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN	1
FORSTGESETZ	38
FREMDENPOLIZEIGESETZ	37
FUEHRERSCHEINGESETZ	198
GEFAHRGUTBEFÖRDERUNGSGESETZ	9
GELEGENHEITSVERKEHRSGESETZ	6
GESCHWORENEN- u. SCHÖFFENGESETZ 1990 (GSCHG)	1
GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBSFLÄCHEN	1
GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGESETZ	4

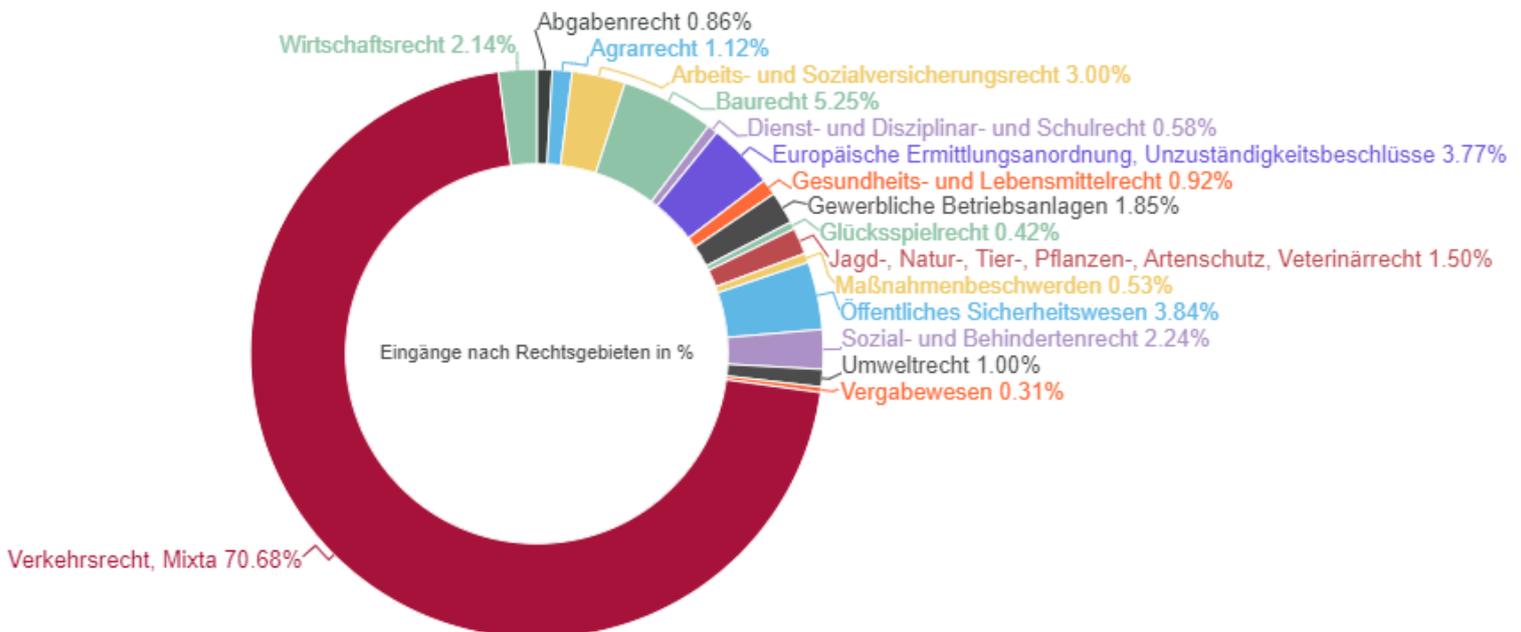
GEWERBEORDNUNG	91
GLUECKSSPIELGESETZ	11
GRAZER ALTSTADTERHALTUNGSGESETZ	6
GRENZKONTROLLGESETZ	1
GRUNDSTEUERGESETZ	1
GRUNDVERSORGUNG-STMK	4
GUETERBEFOERDERUNGSGESETZ	8
GÜTER- UND SEILWEGELANDESGESETZ	3
HANDELSSTATISTISCHES GESETZ	5
HOLZHANDELSÜBERWACHUNGSGESETZ	1
IMMISSIONSSCHUTZGESETZ-LUFT	10
INTEGRATIONSGESETZ	2
KOMMUNALSTEUERGESETZ	1
KRAFTFAHRGESETZ	180
KRAFTFAHRLINIENGESETZ	3
LANDESSTRASZENVERWALTUNGSG.	5
LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ	24
LSD-BG--LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ	90
LUFTFAHRTGESETZ	1
MAß- UND EICHGESETZ	2
MASSNAHMENBESCHWERDE	28
MELDEGESETZ	9
MINERALROHSTOFFGESETZ	4
NIEDERLASSUNGS-UND AUFENTHALTSGESETZ	75
NOTARIATSORDNUNG	2
PASSGESETZ	2
PENSIONSGESETZ	1
PERS.FREIHEITSSCHUTZGESETZ	1
PERSONENSTANDSGESETZ	2
PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ	2
PYROTECHNIKGESETZ	1
RAUMORDNUNGSGESETZ	5
RECHTSANWALTSORDNUNG	12
SCHULPFLICHTGESETZ	15
SCHUTZ LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBSFLÄCHEN	1
SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	55
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ	29
STATUT D.LANDESHAUPTSTADT GRAZ	5
STMK BAUPRODUKTE UND MARKTÜBERWACHUNGSGESETZ	2
STMK ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	5
STMK AGRARGEMEINSCHAFTSGESETZ	27
STMK AUSKUNFTSPFLICHTGESETZ	2
STMK BAUGESETZ	461
STMK BAUMSCHUTZGESETZ	3
STMK BEHINDERTENGESETZ	68
STMK BUSCHENSCHANKGESETZ	1
STMK EINFORSTUNGSLANDESGESETZ	6

STMK ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND ORGANISATIONSGESETZ	10
STMK FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ	11
STMK GEMEINDEORDNUNG	3
STMK GLÜCKSSPIELAUTOMATEN- UND SPIELAPPARATEGESETZ	1
STMK GRUNDVERKEHRSGESETZ	12
STMK JAGDGESETZ	12
STMK JUGENDGESETZ	12
STMK KANALABGABENGESETZ	17
STMK KEHRORDNUNG	1
STMK KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ	2
STMK KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSGESETZ	5
STMK KRANKENANSTALTENGESETZ	9
STMK LANDES-DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	1
STMK LANDESSICHERHEITSGESETZ	91
STMK LANDES-STRASSENVERWALTUNGSGESETZ	5
STMK LANDESSYMBOLGESETZ	1
STMK LANDESWEINBAUGESETZ	1
STMK MINDESTSICHERUNGSGESETZ	2
STMK NÄCHTIGUNGS- UND FERIENWOHNUNGSABGABEGESETZ	6
STMK NATURSCHUTZGESETZ	14
STMK PARKGEBUEHRENGESETZ	32
STMK PFLEGEHEIMGESETZ	3
STMK PFLICHTSCHULERHALTUNGSGESETZ	22
STMK RAUMORDNUNGSRECHT	3
STMK SCHISCHULGESETZ	1
STMK SOZIALHILFEGESETZ	26
STMK SOZIALUNTERSTÜTZUNGSGESETZ	91
STMK TOURISMUSGESETZ	1
STMK UMWELTINFORMATIONSGESETZ	6
STMK VERANSTALTUNGSGESETZ	8
STMK VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ	16
STMK WETTGESETZ	3
STRASSENVERKEHRSORDNUNG	512
SUCHTMITTELGESETZ	1
TABAKGESETZ	12
TIERGESUNDHEITSGESETZ	3
TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG	1
TIERSCHUTZGESETZ	77
TIERSEUCHENGESETZ	4
TIERTRANSPORTGESTZ	1
UMWELTINFORMATIONSGESETZ	2
VEREINSGESETZ	2
VERMARKTUNGSNORMENGESETZ	1
VERSAMMLUNGSGESETZ	6
VERWALTUNGSSTRAFGESETZ	2
WAFFENGESETZ	34

WASSERLEITUNGSBEITRAGSGESETZ	1
WASSERRECHTSGESETZ	52
WIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ	2
ZIVILDIENSTGESETZ	2
ZUSAMMENLEGUNGSGESETZ	5

#### 4.4.4 Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

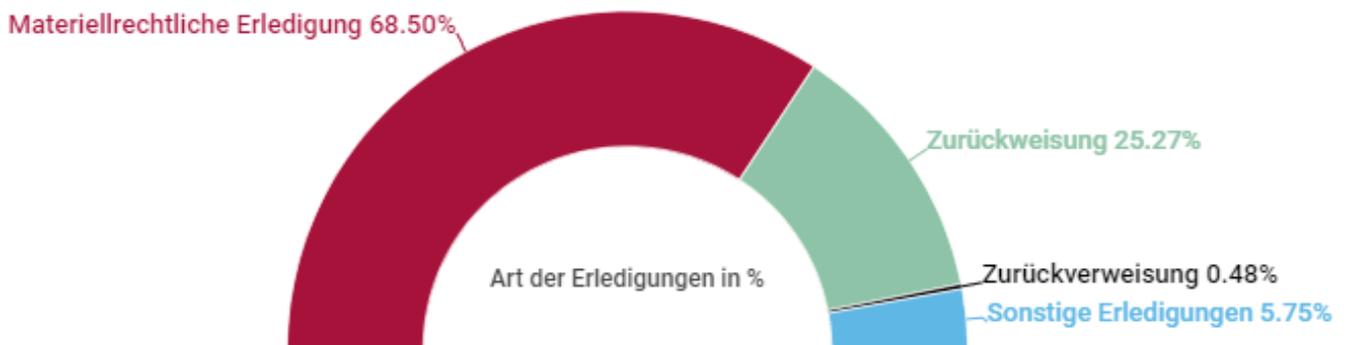
Rechtsgebiet	Eingänge 2022	Eingänge 2021
Abgabenrecht	70	71
Agrarrecht	91	55
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	244	305
Baurecht	427	471
Dienst- und Disziplinar- und Schulrecht	47	42
Europäische Ermittlungsanordnung, Unzuständigkeitsbeschlüsse	306	1
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	75	68
Gewerbliche Betriebsanlagen	150	60
Glücksspielrecht	34	64
Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz, Veterinärrecht	122	108
Maßnahmenbeschwerden	43	40
Öffentliches Sicherheitswesen	312	373
Sozial- und Behindertenrecht	182	223
Umweltrecht	81	95
Vergabewesen	25	17
Verkehrsrecht, Mixta	5744	1724
Wirtschaftsrecht	174	122



#### 4.4.5 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

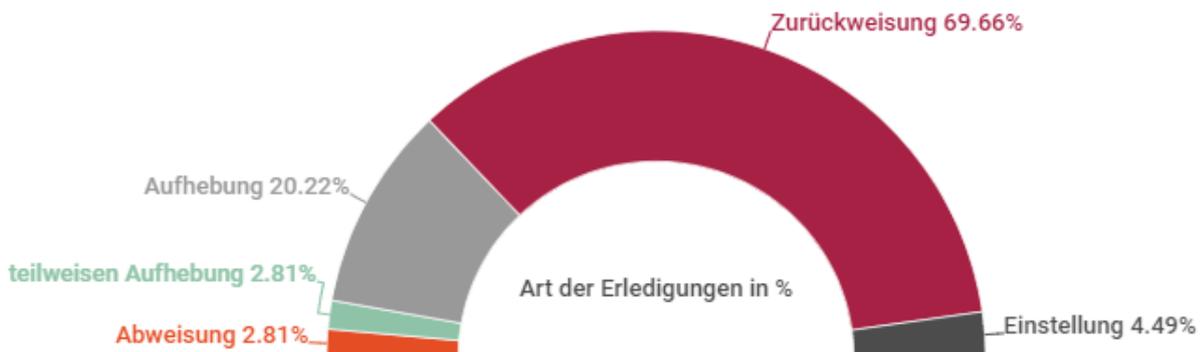
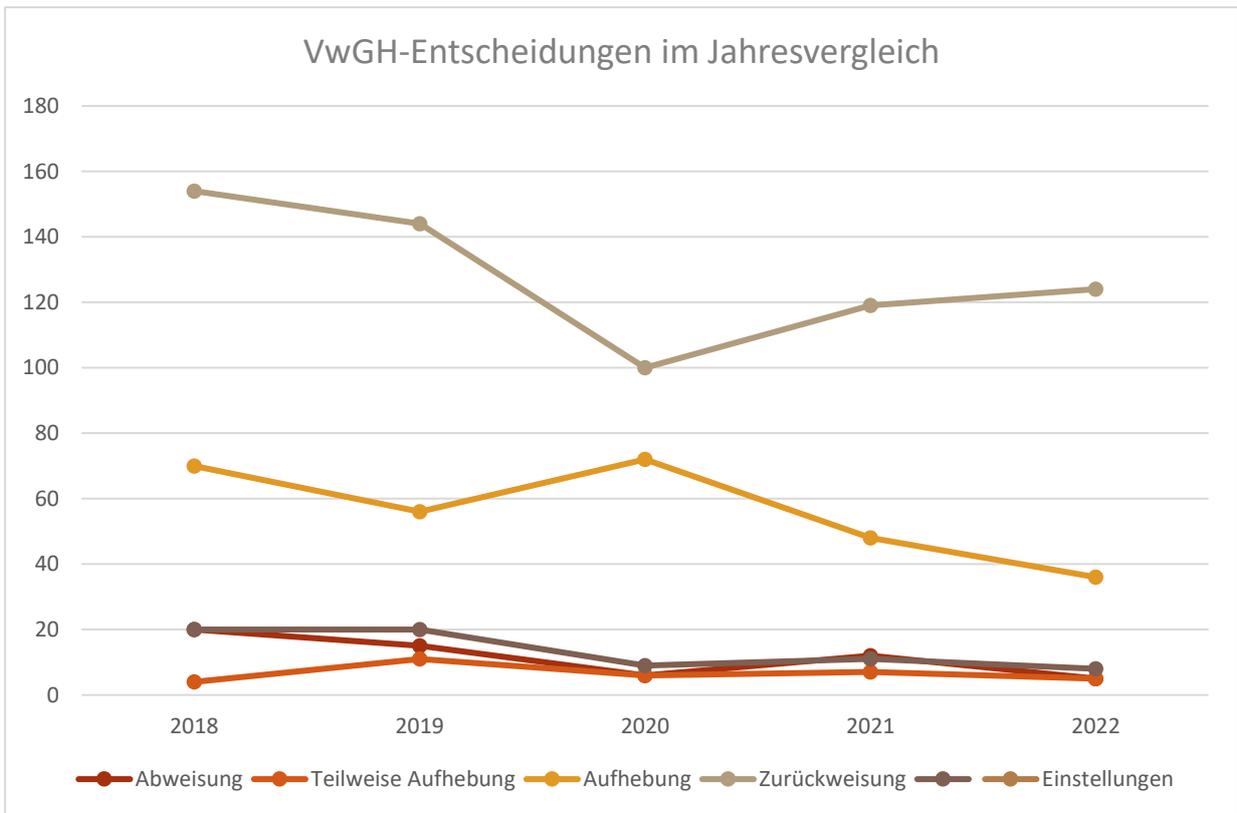
Art der Erledigung	Anzahl
<b>Materiellrechtliche Erledigungen</b>	<b>5388</b>
a) Abweisungen	1328
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	424
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	3636
<b>Zurückweisungen</b>	<b>1988</b>
a) Fristversäumnis	136
b) Mangelnde Parteistellung	18
c) entschiedene Sache	1
d) Sonstiges	1833
<b>Zurückverweisungen</b>	<b>38</b>
a) ohne mündliche Verhandlung	30
b) nach mündlicher Verhandlung	8
<b>Sonstige Erledigungen</b>	<b>452</b>
a) Zurückziehung der Beschwerde	338
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	15
c) Sonstiges	99

Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen



#### 4.4.6 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung	Einstellungen	Revisionen
2018	20	4	70	154	20	285
2019	15	11	56	144	20	258
2020	6	6	72	100	9	195
2021	12	7	48	119	11	187
<b>2022</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>36</b>	<b>124</b>	<b>8</b>	<b>151</b>



#### 4.4.7 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung , Einstellungen	Ablehnungen	Revisionen
2018	8	1	4	10	17	15
2019	5	1	6	1	7	13
2020	5	1	6	7	7	11
2021	8	1	0	0	0	13
<b>2022</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>11</b>

